



# Gemeinde Schneizlreuth

Landkreis Berchtesgadener Land

## Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags

Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags (Kurbeitragssatzung – KBS)

### **§ 1 Beitragspflicht**

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

### **§ 2 Kurgebiet**

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet. Ausgenommen hiervon sind die eingegliederten Gebiete des Weißbacher Forstes und die Teile des eingegliederten Karlsteiner Forstes, sowie das Gebiet der Neuen Traunsteiner Hütte und des zum Kurgebiet Bad Reichenhall gehörenden Ortsteiles Kibling.

Die genaue Abgrenzung des Kurgebietes ist aus einer Karte (Maßstab 1 : 25.000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann.

### **§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags**

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

### **§ 4 Höhe des Kurbeitrags, Befreiungstatbestände**

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage, wobei die Tage der An- und Abreise als ein Aufenthaltstag berechnet werden.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
  - a) für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 1,25 €,
  - b) für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 0,30 €
- (3) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind kurbeitragsbefreit.
- (4) Inhaber eines Schwerbehindertenausweises sowie deren notwendige Begleitperson zahlen einen um die Hälfte ermäßigten Kurbeitrag.
- (5) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.



# Gemeinde Schneizlreuth

Landkreis Berchtesgadener Land

## § 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurggebiet übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tag nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht kann mit Zustimmung der beherbergten Person auch dadurch erfüllt werden, dass die in § 30 Abs. 2 BMG genannten Daten elektronisch erhoben werden und die beherbergte Person deren Richtigkeit und Vollständigkeit am Tag der Ankunft bestätigt.
- (3) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

## § 6 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalbetrag bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist anstelle des nach Abs. 1 zur Einhebung Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, von Personen, die nicht im Kurggebiet der Gemeinde übernachten, den Kurbeitrag einzuheben. Sie haben der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, und die eingehobenen Kurbeiträge in einer Summe an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.

## § 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Mit Inhabern von Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde, die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrags getroffen werden. Die Vereinbarung ist mit dem Zweitwohnungsinhaber wie auch für dessen von ihm benannte Familienangehörige und Lebenspartner zulässig.
- (2) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.





# Gemeinde Schneizlreuth

Landkreis Berchtesgadener Land

- (3) Der pauschale Jahreskurbeitrag beträgt für Erwachsene **62,50 €**. Der pauschale Jahreskurbeitrag für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie für Schwerbehinderte im Sinne von § 4 Abs. 3 und deren notwendige Begleitperson beträgt je Person **15,00 €**.
- (4) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres oder anteilig für das Jahr in dem Zeitpunkt, in dem die Zweitwohnung erworben wird. Der pauschale Kurbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig.
- (5) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Änderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn oder Ende schriftlich anzuzeigen.
- (6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.
- (7) Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Jahreskurbeitrag.
- (8) Der pauschale Jahreskurbeitrag entfällt, wenn der Zweitwohnungsinhaber nachweist, dass er oder die anderen pauschalkurbeitragspflichtigen Angehörigen sich im Veranlagungszeitraum nicht in der Gemeinde aufgehalten haben.

## § 8 Kurkarte, Nachweis

- (1) Kurbeitragspflichtige, die sich nach § 5 Abs. 1 bei der Gemeinde gemeldet haben oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet wurden, erhalten zum Nachweis ihrer Meldung eine Kurkarte mit der darin vermerkten Ankunft und voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als Kurgast. Die Kurkarte wird von der Gemeinde oder vom Einhebungspflichtigen nach § 6 Abs. 1 ausgestellt. Kurbeitragspflichtige Zweitwohnungsinhaber erhalten auf Antrag für sich und ihre der Pauschale unterliegenden Angehörigen eine für das Veranlagungsjahr ausgestellte Kurkarte.
- (2) Inhaber von Kuranstalten, die von Personen, die nicht im Kurggebiet der Gemeinde übernachten, den Kurbeitrag einheben, haben hierüber einen Beleg auszustellen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **1.1.2023** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kurbeitragsatzung vom **28.8.2001** außer Kraft.

## Anlage: Lageplan zum Kurggebiet

Schneizlreuth, den 20.10.2022

Ort, Datum

Erster Bürgermeister